

SICHERHEITSDATENBLATT

BALL-CLAY HYMOD PRIMA

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

REACH Registrierung: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

1.1 Handelsname:	Ball-Clay Hymod Prima
Artikel-Nr.:	BALL CLAY GEMAHLEN
1.2 Verwendung:	Hauptanwendungsbereiche – nicht erschöpfende Liste: Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel; Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien usw.)
1.3 Hersteller/Lieferant:	LEHMHUUS AG, Neuhofweg 50 CH-4147 Aesch
Telefon: 061 691 99 27	Telefax: 061 691 84 34
1.3 Notfallauskunft:	061 691 99 27 oder 145 / 144

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Directive 67/548/EEC. Directive 1999/45/EEC Regulation EC 1272/2008.

Einstufung (1999/45): Nicht eingestuft.

Einstufung (EC 1272/2008)

Physikalische und chemische Gefährdungen:

Nicht eingestuft.

Für Menschen:

Nicht eingestuft.

Für Umwelt:

Nicht eingestuft.

BESCHRIFTUNG GEMÄSS (EG)

NR. 1272/2008:

Nicht eingestuft.

Für Umwelt:

Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt Umweltschäden verursachen kann.

Physikalische und chemische Gefährdungen:

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Für Menschen:

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Bezeichnung	EG-Nr.:	CAS-Nr.	Inhalt: %	Einstufung (EG 1272/2008) u. (67/548/EWG)
Ball Clay	310-127-6	999999-99-4	100	Nicht eingestuft

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Informationen:	Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
Einatmen:	An die frische Luft gehen, ruhig bleiben. Bei andauerndem Unwohlsein Arzt konsultieren.
Verschlucken:	Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein Arzt konsultieren.
Hautkontakt:	Die Haut mit Seife und Wasser waschen. Geeignete Lotion verwenden, um den Feuchtigkeitsverlust der Haut auszugleichen.
Augenkontakt:	Augen nicht reiben. Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel:	Das Produkt ist nicht brennbar. Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
Hinweise zur Brandbekämpfung:	Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Verwenden Sie ein geeignetes Löschmittel für den Umgebungsbrand.
Besondere Gefährdungen:	Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation, in den Boden oder in Gewässer gelangen lassen.
Verfahren zur Reinigung:	Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zu Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16). In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Verwendungsanweisung: Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

Vorsichtsmaßnahmen bei Lagerung: In einem trockenen, geschlossenen Bereich lagern. Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZ-AUSRÜSTUNG

Bezeichnung	STD	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert		Bemerkung
anorganische Stäube	MAK	--	3 mg/m ³ resp. Staub	--	--	--
Quarz	MAK	--	0,1 mg/m ³ resp. Staub	--	--	--

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen.

Technische Maßnahmen: Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Handschutz: Bei längerer/wiederholter Berührung mit der Haut müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Handschuhe aus PVC oder Gummi werden empfohlen.

Augenschutz: Augenschutz tragen. Schutzbrille/Gesichtsschutz wird empfohlen. Bei Arbeiten mit diesem Produkt sollten keine Kontaktlinsen getragen werden.

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Am Ende jeder Schicht, vor dem Essen, Rauchen und Toilettenbesuch Hände waschen. Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden.

Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen: Pulver.
 Farbe: Hell (oder blass), grau bis lederfarben.
 Geruch: Fast geruchlos.
 Löslichkeit: Nicht wasserlöslich.
 Relative Dichte: 2.6 – 2.7.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität:	Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen und empfohlenem Gebrauch.
Zu vermeidende Bedingungen:	Keine besonderen Unverträglichkeiten.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Allgemeine Angaben:	Dieses Produkt hat eine niedrige Toxizität. Nur große Mengen können gesundheitsschädliche Einwirkungen haben.
Nach Einatmen:	Staub in hohen Konzentrationen kann die Atemwege reizen.
Nach Verschlucken:	Keine bekannten schädlichen Folgen zu erwarten nach Verschlucken solcher Mengen, wie sie im Falle eines Unfalls wahrscheinlich sind.
Nach Hautkontakt:	Länger dauernder Kontakt kann trockene Haut verursachen.
Nach Augenkontakt:	Partikel in den Augen können Reizung und brennenden Schmerz verursachen.

12.0 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxizität:	Die Bestandteile des Produktes sind als nicht umweltschädlich eingestuft. Das schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass große oder häufige Mengen eine schädliche oder schädigende Wirkung auf die Umwelt haben können.
LC ₅₀ , 96 Std., FISCH, mg/l:	> 1.000.
EC ₅₀ , 48 Std., DAPHNIA, mg/l:	> 1.000.
IC ₅₀ , 72 Std., ALGEN, mg/l:	> 1.000.
Mobilität:	Das Produkt ist nicht wasserlöslich.
Bioakkumulationspotential:	Das Produkt enthält keine Stoffe, die erwartungsgemäß bioakkumulierbar sind.
Abbaubarkeit:	Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Angaben:	Dieses Mineral kann als nichttoxisches/inaktives Material an einer geordneten Deponie in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.
Entsorgungsmethoden:	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.
Abfallcode:	EWC (LoW) 2002: - 01 04 09.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein: Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen. Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

EU Richtlinien:
Wassergefährdungsklasse: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7. Nach dem derzeitigen Wissensstand ist dieses Produkt in der Verwaltungsvorschrift über wassergefährdende Stoffe (VwVwS) als nicht wassergefährdend eingestuft (NWG).

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Hinweise für Benutzer: Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (sh. Abschnitt 16).

Dioxine

Das Material kann Spuren (Teile pro Billion, ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten (2, 3, 7, 8-Tetrachloridbenzodioxin). TCDD wurde von der IARC in der Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist es äußerst ratsam zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts.

WIDERRUF

Die vorliegenden Informationen sind gemäß dem Hersteller zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.